

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 571

Datum: 13.07.2006

Grundordnung der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 571

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Zentrale Verwaltung, Strukturreferat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Grundordnung der Universität Hohenheim

Präambel

Aufgaben, Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim sowie die Zugehörigkeit zur Universität Hohenheim als Mitglied oder Angehöriger/Angehörige sind im Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1) geregelt.

Der Senat der Universität Hohenheim hat auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG am 08. Februar 2006 nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Hochschulrat der Universität Hohenheim hat am 21. März 2006 seine Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat zu dieser Grundordnung mit Schreiben vom 13. Juni 2006, Az.: 31-7323.1d-103/1/1 gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG seine Zustimmung erteilt.

Präambel.....	2
Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim	4
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Namen und Siegel.....	4
§ 2 Gliederung der Universität.....	4
§ 3 Mitglieder der Universität.....	4
§ 4 Angehörige der Universität.....	4
§ 5 Organe der Universität	4
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte.....	5
§ 7 Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung.....	5
§ 8 Ehrensensorenschaft	5
2. Unterabschnitt: Rektorat	5
§ 9 Namensbezeichnung und Zusammensetzung.....	5
§ 10 Zuständigkeit des Rektorats	6

3. Unterabschnitt: Senat	6
§ 11 Organisation.....	6
§ 12 Mitgliedschaft.....	6
§ 13 Wahl der Senatsmitglieder	6
§ 14 Aufgaben	7
§ 15 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA).....	7
§ 16 Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität.....	7
4. Unterabschnitt: Universitätsrat	7
§ 17 Aufgaben	7
§ 18 Zusammensetzung.....	7
§ 19 Findungsausschuss	8
5. Unterabschnitt: Fakultäten	8
§ 20 Fakultätsvorstand	8
§ 21 Zusammensetzung der Fakultätsräte.....	9
§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte.....	9
§ 23 Fachschaft.....	9
Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim	9
§ 24 Allgemeine Vorschriften für Universitätseinrichtungen	9
§ 25 Zentrale Universitätseinrichtungen.....	9
§ 26 Wissenschaftliche Zentren.....	10
§ 27 Landesanstalten	10
§ 28 Informationszentrum	10
§ 29 Institute	10
§ 30 Versuchsstationen	11
§ 31 Forschungsstellen.....	11
Abschnitt 3: Berufungsverfahren	11
§ 32 Berufungsverfahren	11
Abschnitt 4: Studierende	12
§ 33 Amtszeit in Gremien	12
§ 34 Bildung eines Fachschaftsrats	12
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen.....	12
§ 35 Änderung der Grundordnung.....	12
§ 36 In-Kraft-Treten	12

Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Namen und Siegel

- (1) Die Universität trägt den Namen Universität Hohenheim.
- (2) Sie führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Hohenheim gliedert sich in drei Fakultäten:
 - Fakultät Naturwissenschaften
 - Fakultät Agrarwissenschaften
 - Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- (2) Die Fakultäten sind in Institute unterteilt.

§ 3 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität Hohenheim sind die an der Universität Hohenheim nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden/Doktorandinnen.
- (2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, die Privatdozenten/Privatdozentinnen und Ehrensensoren/Ehrensensoreninnen.

§ 4 Angehörige der Universität

- (1) Angehöriger der Universität Hohenheim ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG zu sein, d. h. die an der Hochschule nur vorübergehend oder nebenberuflich Tätigen. Nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf weniger als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals entspricht.
- (2) Angehörige haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben an der Universität mitzuwirken.

§ 5 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität Hohenheim sind:

1. das Rektorat als Vorstand der Universität gem. § 16 LHG,
2. der Senat,
3. der Universitätsrat als Aufsichtsrat gemäß gem. § 20 LHG.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt ihre Aufgaben gemäß § 4 LHG wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Senat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an allen Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann an allen Ausschüssen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Für jede Fakultät werden bis zu zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bestellt. Näheres regelt § 22 der Grundordnung.

§ 7 Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung

- (1) Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 LHG ein.
- (2) Bei der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen an der Universität Hohenheim wirkt neben der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten auch die beratende Gleichstellungskommission mit.
- (3) Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.

§ 8 Ehre senatoren schaft

- (1) An der Universität Hohenheim kann der Titel eines „Ehrensensors“/einer „Ehrensensatorin“ verliehen werden.
- (2) Näheres regelt eine Satzung über die Verleihung von Ehrungen.

2. Unterabschnitt: Rektorat

§ 9 Namensbezeichnung und Zusammensetzung

- (1) Die Universität Hohenheim wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 - der Rektor als hauptamtlicher Vorsitzender bzw. die Rektorin als hauptamtliche Vorsitzende,
 - der Kanzler bzw. die Kanzlerin als weiteres hauptamtliches Mitglied,
 - drei Prorektoren/Prorektorinnen als nebenamtliche Mitglieder.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeit des Rektorats

Das Rektorat ist neben den in § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 48 LHG vorgesehenen Zuständigkeiten zuständig für

1. Beschlussfassung über Ausschreibungstexte für Professuren,
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 5 LHG,
3. Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 LHG.

3. Unterabschnitt: Senat

§ 11 Organisation

- (1) Für den Senat gilt die Ordnung über Verfahren in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Universität Hohenheim.
- (2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Dem Senat gehören an
 1. kraft Amtes:
 - die Rektoratsmitglieder gem. § 16 Abs. 1 LHG,
 - die Dekane,
 - die Gleichstellungsbeauftragte.
 2. auf Grund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder:
 - sieben Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 1 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 2 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 3 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Wahlgruppe 4 gem. § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor bzw. die Rektorin.

§ 13 Wahl der Senatsmitglieder

- (1) Die Wahl der Senatsmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung der Universität Hohenheim. Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.
- (2) Für die Wahl werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 LHG folgende Wahlgruppen festgelegt:
 - Wahlgruppe 1: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen;
 - Wahlgruppe 2: wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4 LHG;
 - Wahlgruppe 3: Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen;
 - Wahlgruppe 4: sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

- (3) Die nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gem. § 19 Abs. 1 LHG.
- (2) Der Senat ist weiterhin zuständig für die
1. Einrichtung von Forschungsstellen,
 2. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten
 3. Stellungnahme zu Beschlüssen des Rektorats vor Zustimmung durch den Universitätsrat bei
 - der Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 5 LHG,
 - Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 LHG.

§ 15 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder an.
- (2) Die Zahl der weiteren Studierendenvertreter und -vertreterinnen gem. § 65 Abs. 2 LHG wird auf sechs festgelegt.
- (3) Das Wahlverfahren der weiteren Studierendenvertreter und -vertreterinnen regelt die Wahlordnung der Universität Hohenheim.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 16 Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität

- (1) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 LHG können Versammlungen bilden.
- (2) Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

4. Unterabschnitt: Universitätsrat

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Universitätsrat trägt gem. § 20 LHG die Verantwortung für die Entwicklung der Universität Hohenheim und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats.
- (2) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder geregelt werden muss.

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Der Universitätsrat hat elf Mitglieder, die vom Wissenschaftsministerium bestellt werden.
- (2) Der Universitätsrat setzt sich aus sechs externen und fünf internen Mitgliedern zusammen.

- (3) *Die internen Mitglieder setzen sich zusammen aus:*
- *zwei Vertretern/Vertreterinnen der hauptberuflichen Professoren/Professorinnen,*
 - *ein Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes,*
 - *ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden,*
 - *ein Vertreter/eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.¹*
- (4) Die Amtszeit des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr. Die übrigen Mitglieder haben eine dreijährige Amtszeit.
- (5) Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Der/die Vorsitzende wird durch ein internes Mitglied vertreten, das durch den Universitätsrat gewählt wird.

§ 19 Findungsausschuss

- (1) Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats setzt der/die Vorsitzende des Universitätsrats einen Findungsausschuss ein.
- (2) Die für den Ausschuss jeweils erforderlichen zwei Vertreter/Vertreterinnen des Senats und des Universitätsrats werden von dem Gremium, dem sie angehören, gewählt. Außerdem gehört dem Ausschuss ein Vertreter/eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums mit zwei Stimmen an.
- (3) Der/die Vorsitzende des Ausschusses wird aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. *Der Vertreter/die Vertreterin des Wissenschaftsministeriums ist vom Vorsitz ausgeschlossen.¹*

5. Unterabschnitt: Fakultäten

§ 20 Fakultätsvorstand

- (1) Dem Fakultätsvorstand gehören an:
- der Dekan bzw. die Dekanin,
 - ein Prodekan als Stellvertreter bzw. eine Prodekanin als Stellvertreterin,
 - ein weiterer Prodekan bzw. eine weitere Prodekanin,
 - ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin, der bzw. die in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“/„Prodekanin“ führt.
- (2) Die Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin und der Prodekane/Prodekaninnen beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit der Prodekane/Prodekaninnen endet stets mit der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.
- (3) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Zusammensetzung der Fakultätsräte

- (1) Die Fakultäten richten jeweils einen großen Fakultätsrat nach § 25 Abs. 3 LHG ein.
- (2) Dem großen Fakultätsrat gehören an
 1. kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstands:
 2. gem. § 25 Abs. 3 LHG:
 - alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der Fakultät,
 - vier Vertreter/Vertreterinnen des Wissenschaftlichen Dienstes,
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - sechs Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden im großen Fakultätsrat beträgt ein Jahr.

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Für jede Fakultät werden im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten bis zu zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Sie stehen dem Fakultätsvorstand, dem Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite.

§ 23 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist der studentische Ausschuss des Fakultätsrats.
- (2) Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG auf Fakultätsebene wahr.
- (3) Die Fachschaft hat sechs Mitglieder. Ihr gehören gem. § 25 Abs. 4 S. 1 LHG kraft Amtes die studentischen Fakultätsratsmitglieder an.

Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim

§ 24 Allgemeine Vorschriften für Universitätseinrichtungen

- (1) Die Universitätseinrichtungen der Universität Hohenheim sind rechtlich unselbstständige Anstalten der Universität Hohenheim, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Senat beschließt auf Vorschlag des Rektorats über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen.
- (3) Die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Universitätsrats.

§ 25 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Zentrale Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das über die zentralen Einrichtungen die Dienstaufsicht führt.
- (2) Der Senat erlässt für die Universitätseinrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

- (3) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Die Statusgruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung im Vorstand vertreten sein.
- (4) Betriebseinrichtungen (Universitätsbibliothek, Rechenzentrum, Sprachenzentrum, Werkstätten) führen Dienstleistungen aus.

§ 26 Wissenschaftliche Zentren

- (1) Fakultätsübergreifende Zentren für die Forschung sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Sie werden auf Grund eines Beschlusses des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats eingerichtet. Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt. Die wissenschaftlichen Zentren verfügen über eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung, sie werden periodisch evaluiert.
- (2) Die an der Universität Hohenheim eingerichteten wissenschaftlichen Zentren sind:
 - das Tropenzentrum
 - das Osteuropazentrum
 - das Life Science Center
 - das Kompetenzzentrum Gender und Ernährung
 - das Forschungszentrum Innovation und Dienstleistung

§ 27 Landesanstalten

- (1) Einrichtungen der Universität Hohenheim sind folgende Landesanstalten:
 - Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie
 - Landessaatzuchtanstalt
 - Landesanstalt für Bienenkunde
 - Landesanstalt für Landwirtschaftliches Maschinen- und Bauwesen.
- (2) Die von den Landesanstalten wahrgenommenen und zu erfüllenden Aufgaben sind gem. § 2 Abs. 7 LHG Aufgaben der Universität Hohenheim.
- (3) Der Senat erlässt für die Landesanstalten Satzungen.

§ 28 Informationszentrum

- (1) Die Aufgaben des Informationszentrums nach § 28 LHG werden vom Rechenzentrum und der Universitätsbibliothek wahrgenommen.
- (2) Für das universitäre Informations- und Kommunikationssystem wird ein beratender Ausschuss gebildet.
- (3) Es wird ein beratender Ausschuss für das universitäre Bibliothekssystem gebildet.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek sind in beiden Ausschüssen Mitglieder kraft Amtes.

§ 29 Institute

Die Institute sind dezentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtungen. Sie dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie sind einer Fakultät zugeordnet. Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin führt die Dienstaufsicht.

§ 30 Versuchsstationen

- (1) Die Universität Hohenheim verfügt über fünf Versuchsstationen:
 - Versuchsstation für Pflanzenbau und Pflanzenschutz
 - Versuchsstation für Pflanzenzüchtung
 - Versuchsstation für Gartenbau
 - Versuchsstation für Nutztierbiologie und Ökologischer Landbau
 - Versuchsstation für Tierhaltung, Tierzüchtung und Kleintierzucht
- (2) Die Versuchsstationen sind Universitätseinrichtungen (Betriebseinrichtungen) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie dienen der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten bereitstellen, sowie dem Wissenstransfer. Sie sind der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, deren Dekan/Dekanin auch die Dienstaufsicht führt. Die Rechte der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (3) Der Senat erlässt für die Versuchsstationen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 31 Forschungsstellen

- (1) Forschungsstellen dienen originären Forschungsaktivitäten, die nach außen im Rahmen eines Programmes deutlich zu machen sind und deren geplante Forschungsarbeit aus den gegebenen Universitätsstrukturen heraus nicht geleistet werden kann.
- (2) Zur Einrichtung einer Forschungsstelle bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Rektorat durch den Leiter bzw. Leiterin der Einrichtung, dem die Forschungsstelle zugeordnet werden soll, und eines Beschlusses durch den Senat.
- (3) Die Einrichtung einer Forschungsstelle begründet keinen Anspruch auf Ressourcen der Universität.
- (4) Dem Senat steht ein Informations- und Kontrollrecht zu. Er kann im Einrichtungsbeschluss eine Berichtspflicht in regelmäßigen Abständen vorsehen und/oder eine zeitliche Begrenzung auf zunächst fünf Jahre festlegen.
- (5) Der Senat erlässt für die Forschungsstellen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

Abschnitt 3: Berufungsverfahren

§ 32 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird in der Regel auf Vorschlag der betroffenen Fakultät durch einen Beschluss des Rektorats eingeleitet.
- (2) Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung durch den Fakultätsrat.
- (3) Kann aus Sicht des Fakultätsrats eine Zustimmung zu einem Berufungsvorschlag nicht erteilt werden, ist der Fakultätsrat befugt, den Berufungsvorschlag einmal mit einer begründeten Stellungnahme an die Berufungskommission zurückzugeben. Die Berufungskommission muss binnen Monatsfrist über den Berufungsvorschlag unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme erneut beraten. Schließt sich die Berufungskommission dem Vorschlag des Fakultätsrats nicht an, so steht dem Fakultätsrat das Recht zu, seine Zustimmung durch eine abweichende Stellungnahme zu ersetzen.

- (4) Der Fakultätsrat kann auf eine Rückverweisung des Berufungsvorschlags an die Berufungskommission verzichten und stattdessen eine abweichende Stellungnahme abgeben. Durch diese abweichende Stellungnahme wird die erforderliche Zustimmung des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag ersetzt.
- (5) Dem Senat werden die Berufungsvorschläge zur Stellungnahme vorgelegt.
- (6) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt durch das Rektorat unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrats.

Abschnitt 4: Studierende

§ 33 Amtszeit in Gremien

Die Amtszeit von Studierenden in Universitätsgremien beträgt ein Jahr.

§ 34 Bildung eines Fachschaftrats

- (1) Die Fachschaften der Fakultäten Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bilden den Fachschaftrats der Universität Hohenheim.
- (2) Die Mitglieder des AStA gehören dem Fachschaftrats mit beratender Stimme an.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die bisherige Grundordnung (Amtliche Mitteilung vom 22. Juli 2002, Nr. 465, zuletzt geändert in der Amtlichen Mitteilung vom 28. März 2003, Nr. 483) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Hohenheim, 13. Juli 2006



Professor Dr. Hans-Peter Liebig

- Rektor -

¹ § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 S. 2 sind von der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg vom 13. Juni 2006, Az. 31-7323.1d-103/1/1 ausgenommen.